

Allgemeine Information
zu im Ausland erworbener Qualifikation in Klinischer Psychologie oder
Gesundheitspsychologie zur Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung
in Österreich

1. Allgemeines

Wer in Österreich den Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen ausüben will, hat sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (in weiterer Folge: Berufsliste/n) eintragen zu lassen. Erst mit der **Eintragung in die Berufsliste/n wird die selbständige Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie erlangt.**

Voraussetzung für eine Eintragung ist eine postgraduelle Ausbildung nach Absolvierung eines fünfjährigen Studiums der Psychologie (Bachelor in Psychologie und Master in Psychologie, 300 ECTS). Diese postgraduelle Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und umfasst jeweils ein Gesamtausmaß im Bereich der Klinischen Psychologie von 2500 Stunden bzw. der Gesundheitspsychologie von 1940 Stunden.

Nähere Informationen zu diesen und anderen Gesundheitsberufen in Österreich finden Sie in der Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ auf der Website des [Bundesministeriums für Gesundheit](#).

2. Verwaltungsverfahren nach dem EWR-Psychologengesetz

Personen, die über einen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellten Qualifikationsnachweis für den reglementierten Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen verfügen, können die **Gleichwertigkeit ihrer fachlichen Qualifikation prüfen lassen**. Eine automatische Anerkennung ausländischer Ausbildungen ist nicht möglich.

Zum Nachweis der erworbenen reglementierten Berufsberechtigung ist dem Bundesministerium für Gesundheit ein Qualifikationsnachweis gemäß den §§ 1 bis 3 EWR-Psychologengesetz vorzulegen (z.B. Abschlusszertifikat des Nemzeti Vizsgabizottság [National Board of Examination] und Auszug aus dem Berufsregister

des Egészségügyi Engedélyezési és Közigazgatási Hivatal [Office of Health Authorisation and Administrative Procedures] in Ungarn).

Darüber hinaus sind Nachweise über die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte sowie weitere erforderliche Unterlagen zu übermitteln (siehe Antragsformular).

Erst nach erfolgter Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Eintragung in die Berufsliste möglich.

Nähere Informationen zu einem EU/EWR-Verfahren finden Sie in der „Information zum Verfahren nach dem EWR-Psychologengesetz zur Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie (EU/EWR-Information)“ auf der Homepage des [Bundesministeriums für Gesundheit](#) unter Schwerpunkte -> Berufe -> Anerkennung -> Anerkennung ausländischer Ausbildungen Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie.

3. Absolvierung einer österreichischen Ausbildung mit Möglichkeit der Anrechnung

Personen mit klinisch-psychologischer oder gesundheitspsychologischer Qualifikation aus dem Ausland, für die das Verfahren nach dem EWR-Psychologengesetz nicht anzuwenden ist, haben die Möglichkeit, die im Ausland absolvierten **gleichwertigen** Inhalte theoretischer und praktischer Ausbildungs-, Studien- oder Fortbildungszeiten auf die in Österreich zu absolvierende Ausbildung gemäß Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, **anrechnen zu lassen**.

Hierfür wenden Sie sich bitte an eine **in Österreich anerkannte Ausbildungseinrichtung** zum Erwerb theoretisch fachlicher Kompetenzen in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie.

Gemäß § 11 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 beträgt das höchst zulässige Ausmaß der Anrechnung **theoretischer** Inhalte insgesamt 100 Einheiten. Dabei darf jeweils ein Drittel der im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) sowie ein Drittel der im besonderen theoretischen Teil (Aufbaumodul) vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht überschritten werden. Zwei Drittel der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind daher jedenfalls in der in Österreich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Die gleichwertige postgraduale **praktische** Fachausbildungstätigkeit kann zur Gänze angerechnet werden, sofern zumindest 500 Stunden der praktischen Fachausbildungstätigkeit gleichzeitig begleitend zur theoretischen Ausbildung absolviert worden sind.

Nach Absolvierung der Ausbildung und Erlangung des Abschlusszertifikats ist eine Eintragung in die Berufsliste möglich.

Eine Liste der in Österreich anerkannten Ausbildungseinrichtungen finden Sie unter <http://einrichtungen.ehealth.gv.at>

Stand: März 2015